

## Wahlrecht für Drittstaatler auf der Landesebene

Gleichstellung ist der Schlüssel zur Integration

In Deutschland lebende „Ausländer/innen“ dürfen bei Kommunalwahlen nicht an die Urnen. Das entschied das Bundesverfassungsgericht am 31. Oktober 1990 einstimmig.

In ihrer Begründung schrieben die Verfassungsrichter, dass das kommunale Ausländerwahlrecht gegen den Art. 28 des GG verstöße, indem es heißt: „In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben“.

Mit dem Begriff „Volk“ sei aber nur das Staatsvolk, also das deutsche Volk gemeint. In der Urteilsbegründung heißt es, „Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt, dass das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt ist. Damit wird für das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie, die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnimmt, nach der Konzeption des GGs die Eigenschaft als Deutsche/r vorausgesetzt“.

Die Verfassung fordere eine einheitliche demokratische Legitimation: „Wahlen, bei denen auch Ausländer wahlberechtigt sind, können demokratische Legitimation nicht vermitteln“. Folglich sei nicht nur ausgeschlossen, dass sogenannte „Ausländer/innen“ sich an Kommunalwahlen beteiligen. Auch bei Bundestags- und Landtagswahlen sei ein Ausländerwahlrecht nicht zulässig. Die Karlsruher Richter gingen auf diesen Einwand ein und wiesen darauf hin, dass man mit einer Verfassungsänderung, die das Erlangen der deutschen Staatsbürgerschaft erleichtere, der Ausübung politischer Rechte besser Rechnung tragen könne.

Tatsache ist, dass das Einbürgerungsverfahren erschwert wurde und die Einbürgerungszahlen stetig zurückgehen. Seit 1994 (Maastrichter Vertrag) ist die Klausel, das Wahlrecht habe an der Staatsangehörigkeit angekoppelt zu sein, durchbrochen.

Für Migrant/innen, die Staatsangehörige eines der EU-Länder sind, eröffnet dieser die Möglichkeit, an Wahlen zum europäischen Parlament und an Kommunalwahlen sowohl aktiv wie passiv gleichberechtigt teilzunehmen. Personen nicht deutscher Herkunft stellen in Berlin ein Viertel der Berliner Bevölkerung dar. Circa 300.000 Personen leben in der Stadt seit über acht oder mehr Jahren und sind von politischen Prozessen weitestgehend ausgeschlossen.

Das Wahlrecht für Drittstaatler in Deutschland als politisches Thema ist von der Zweidrittelmehrheit im Bundestag abhängig. Nur so ist eine Verfassungsänderung möglich.

Nicht nur die Einbürgerung soll erleichtert, sondern auch das kommunale Wahlrecht für Drittstaatler eingeführt werden, damit die strukturelle Diskriminierung von Migrant/innen und ihrer Familien abgemindert werden kann.

## Unsere Fragen:

1. Welche Schritte planen Sie um das Wahlrecht für Drittstaatler auf der Landesebene einzuführen?
  2. Welche Schritte planen Sie um das Einbürgerungsverfahren zu erleichtern?
  3. Welche Alternativen planen Sie zum Optionszwang beim Einbürgerungsverfahren?
  4. Welche Schritte planen Sie bez. der Doppelstaatlichkeit?
  5. Welche Schritte planen Sie zur Förderung der Partizipation von Migrant/innen im politischen Landes- und Bezirksgremien?
-